
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 11 (1983)

DOI: 10.11588/fr.1983.0.51291

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Yves SASSIER, *Recherches sur le pouvoir comtal en Auxerrois du X^e au début du XIII^e siècle*. Préface de Jean-François LEMARIGNIER, Auxerre-Paris (Publications de la Société des Fouilles Archéologiques et des Monuments Historiques de l'Yonne) 1980, XIX–259 p. (Cahiers d'archéologie et d'histoire, 5).

Das vorliegende Werk ist eine rechtsgeschichtliche Arbeit, die von Jean-François Lemarignier angeregt wurde und am Beispiel des Auxerrois das Thema der »dissociation territoriale« oder »dislocation du >pagus« (J.-F. Lemarignier) seit dem 10. Jh. behandelt. Sie reiht sich also ein in die Serie der gleichgerichteten Arbeiten über das Mâconnais (G. Duby), die Picardie (R. Fossier), das Anjou (O. Guillot), das Berry (G. Devailly) und die Provence (J. P. Poly). Der erste Teil behandelt die Geschichte des Auxerrois im 10. und 11. Jahrhundert. Auf die Epoche der Zugehörigkeit zum Herzogtum Burgund folgt eine Phase, in der das Auxerrois dem Ausgriff des Königtums unterliegt. Hier gelangt der Verf. zu neuen Ergebnissen (S. 30ff.), indem er zeigen kann, daß die Grafschaft Auxerre nicht, wie man bisher annahm, bereits 1005 an Nevers gelangte, sondern erst 1031/32. Das bedeutet, daß Robert d. Fr. von 1005 bis zu seinem Tod im Bündnis mit dem Bischof von Auxerre eine direkte Herrschaft ausübte, ebenso wie er – den Forschungen K. F. Werners zufolge – 1007 in Paris für den verstorbenen Grafen Bouchard keinen Nachfolger aufstellte. J.-F. Lemarignier sieht in diesem Faktum eine Analogie zum »Reichskirchensystem« König Heinrichs II. (S. VIII). Der zweite Teil behandelt die Struktur des Auxerrois im Blick auf die Machtgrundlage des Grafen während des 12. und 13. Jhs. in Konkurrenz mit den laikaln Seigneurs, mit dem Bischof und dem Kapitel von Auxerre und mit den Klöstern, bes. der berühmten Abtei Saint-Germain. Der letzte Teil beschreibt den Prozeß, in dem der *comitatus* von Auxerre seit dem Ende des 11. Jhs. seine Gestalt verlor und seitdem, spätestens im Lauf des 12. Jhs., der Graf in die vasallitische Abhängigkeit des Bischofs geriet. Darin sieht der Verf. das spezifische Moment der »dislocation« im Auxerrois: daß hier der Bischof sich an die Spitze der vasallitischen Pyramide zu stellen vermochte. Das durch den Mangel an historischem Material nur schwer zu bearbeitende Thema ist vom Verf. mit Subtilität behandelt, deren Wendungen nicht immer leicht zu folgen ist. Doch vermögen seine Ergebnisse durch die Umsicht der Quelleninterpretation ebenso wie durch die Strenge des rechtsgeschichtlichen Aspekts zu überzeugen.

Otto Gerhard OEXLE, Hannover

Abbon de Fleury, *Questions grammaticales*. Texte établi, traduit et commenté par Anita GUERREAU-JALABERT, Paris (Belles Lettres) 1982, 339 S. (Collection A. L. M. A.).

Der literarische Nachruhm des gelehrten Abtes Abbo von Fleury († 1004) haftet kaum an dem knappen Lehrschreiben über sprachliche Probleme, das er etwa 985/87 während eines Aufenthalts in England verfaßte. Das Werk, das erst in der Neuzeit den Titel *Quaestiones grammaticales* erhielt, greift in lockerer Folge Fragen der lateinischen Wortbetonung und Aussprache, Formen der Perfektbildung, die Behandlung griechischer Fremdwörter, syntaktische Schwierigkeiten, aber auch chronologische und theologische Themen auf; es ist offenbar aus der Schulpraxis hervorgegangen und kann wegen seiner häufigen Bezugnahmen auf spätantike und karolingerzeitliche Autoritäten schwerlich als originell gelten. Der Text war bisher hauptsächlich durch eine Edition von Angelo Mai (1833) bekannt, die bei Migne, *Patrologia latina* 139, Sp. 521–534, nachgedruckt ist. Zu der dort benutzten vatikanischen Handschrift des frühen 11. Jhs. aus Fleury tritt in der vorliegenden Neuausgabe noch ein Londoner Codex gleichen Alters und gleicher Herkunft hinzu, so daß von einer zwar schmalen, aber dem Urtext recht nahen Überlieferung gesprochen werden kann. Da sich obendrein die

vatikanische Handschrift als die bessere erweist, gab es für die Herausgeberin nur selten Anlaß, vom bislang geläufigen Wortlaut abzuweichen. Neu und begrüßenswert sind dagegen die Aufgliederung des Textes in 50 etwa gleich lange Abschnitte, nach denen künftig zu zitieren ist, eine durchgehende Kommentierung (vornehmlich mit Quellennachweisen) und eine französische Übersetzung.

Der eigentlichen Edition vorangestellt ist eine weit ausgreifende Erörterung, die auf einer Thèse der Ecole des Chartes von 1975 beruht und schon vom Umfang her (198 S.) nicht als bloße »Einleitung« zur nachfolgenden Edition (77 S.) gewertet werden kann. Frau G.-J. bietet darin zwar auch, was der Benutzer einer Textausgabe üblicherweise erwartet, nämlich Angaben über den Autor Abbo, sein Œuvre, sein Heimatkloster und dessen schulisches Milieu (Kap. 1), eine Einordnung der »Lehrinhalte« seines Werkes in die Tradition lateinischer Grammatik (Kap. 3) und eine umsichtige Beschreibung von Abbos Umgang mit seinen Vorlagen (Kap. 4), doch in zweierlei Hinsicht vermag sie – dank einer günstigen Materiallage – selbst zu gemeinhin wenig ergiebigen Fragen überraschend konkrete Einsichten zu vermitteln. So stellt sie die sprachliche Analyse der Quaestiones (Kap. 2) unter den Leitgedanken »Le latin d'un grammairien«, untersucht also im einzelnen, inwieweit Abbo den von ihm selbst dargelegten sprachlichen Regeln und überhaupt dem von den älteren Grammatikern fixierten Ideal der klassisch-antiken Hochsprache gefolgt ist, und kommt dabei zu einem gut begründeten, recht positiven Urteil über das Sprachbewußtsein ihres Autors. Womöglich noch wertvoller für den Historiker sind die Studien von Frau G.-J. über die Bibliothek von Fleury (Kap. 5), aus der sich ein beträchtlicher Handschriftenbestand des 8. bis 10. Jhs. mit den für Abbo einschlägigen Texten (klassische Autoren, grammatische und rhetorische Lehrbücher; vgl. die Kurzbeschreibungen in Kap. 6) erhalten hat. Es ist bildungsgeschichtlich von großem Reiz, an Hand dieser kodikologischen Beobachtungen gewissermaßen den wissenschaftlichen Horizont Abbos abzuschreiten, der sich dann in den Zitaten und Lehrsätzen seines Werkes niederschlägt. Gerade in diesen Partien ist das Buch zu einem methodisch wegweisenden Beispiel für die Erforschung der grammatischen Literatur des Mittelalters geworden.

Rudolf SCHIEFFER, Bonn

Carlrichard BRÜHL et Cinzio VIOLANTE, Die »Honorantie civitatis Papie«. Transkription, Edition, Kommentar, Cologne, Vienne (Böhlau Verlag) 1983, IX–102 p., 14 fac-similés.

Voici l'édition définitive d'un texte court (202 lignes) mais important, procurée par deux médiévistes qui avaient été conduits à s'y intéresser séparément: les études de C. Brühl sur les finances royales l'avaient amené à corriger l'interprétation traditionnelle du texte (congrès de Pavie 1967 et de Spolète 1972), puis, il y a dix ans déjà, à en entreprendre l'édition; C. Violante l'avait utilisé dès 1953 dans sa »Società milanese« et avait depuis accumulé les réflexions à son sujet.

On se souvient du contenu des *Honorantie*, qui a été tiré à hue et à dia depuis cinquante ans pour appuyer les thèses les plus diverses, à propos surtout des institutions du royaume d'Italie et de la continuité entre Antiquité et Moyen Age: la partie principale, sous le titre *Instituta regalia et ministeria camere regum Langobardorum*, est du X^e s. et a été complétée entre 995 et 1020 environ; elle indique quelques traits de l'organisation de la cour royale de Pavie, puis passe en revue – c'est l'essentiel du document – différentes sources de revenu du trésor royal: douanes des frontières, taxes forfaitaires versées par les marchands de certaines nations, redevances des *ministeria* des monnayeurs et d'autres corps de métiers de Pavie. Suit une diatribe contre l'impératrice Theophano, qui aurait dilapidé ces ressources jusque-là soigneusement gérées. Quant à l'autre partie du texte, les *Honorantie civitatis Papie* proprement dites, elle consiste en